

Drucksachen-Nr. **XII/38**

Bad Schwalbach, den 11.05.2026

Aktenzeichen:

Ersteller/in: LI

Kreisorgane

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	15.06.2026		ja

Titel

Wahl eines stellvertretenden Schriftführers des Kreistages

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt

Herrn Verwaltungsangestellten Björn **Sommer**

zum **stellvertretenden Schriftführer** des Kreistags.

II: Sachverhalt:

Gemäß § 32 HKO i.V.m. § 61 Abs. 2, S. 2 HGO können Kreisbedienstete zu Schriftführern gewählt werden. In § 11 der Geschäftsordnung des Kreistags ist diese gesetzlich gegebene Möglichkeit in eine Soll-Bestimmung umgewandelt worden. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistags (§ 32 HKO i.V.m. § 55 HGO); daher hat die o.g. Empfehlung keinerlei Bindungswirkung.

Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird nach Stimmenmehrheit gem. § 55 Abs. 5 HGO gewählt.

Die Ehrenämter seiner Stellvertreter sind als gleichartige unbesoldete Stellen anzusehen, weshalb deren Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang vorzunehmen ist.

Verfahrensmöglichkeiten bezügl. der Stellvertreter:

	Verhältniswahl	einheitlicher Wahlvorschlag
gemäß	§ 55 Abs. 1,3,4 HGO	§ 55 Abs. 2 HGO
Erläuterung	aufgrund der vorgelegten Wahlvorschlagslisten wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.	ein einstimmiger Beschluss des Kreistags ist ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich.

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage: